

EIGENBETRIEBSSATZUNG DER GEMEINDE HÜNSTETTEN FÜR EINE EINRICHTUNG ZUR ENTWICKLUNG UND ERSCHLIESSUNG KOMMUNALER FLÄCHEN

**Änderung der Fassung
beschlossen durch die Gemeindevertretung am 29.11.2018 und
in Kraft getreten am 21.12.2018**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018/ (GVBl. S. 291), der Eigenbetriebssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 211), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in der Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

1. Die Einrichtung zum Erwerb, zur Entwicklung und Erschließung von Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde, deren Verkauf und Vermarktung sowie zur Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen und Überlassung von Grundstücken und Gebäuden an die Gemeinde wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist der Grunderwerb, der Verkauf, die Vermarktung sowie die Entwicklung und Erschließung kommunaler Flächen der Gemeinde Hünstetten mit Kanal, Wasser und Straßen.

Darüber hinaus kann der Eigenbetrieb weitere Infrastrukturmaßnahmen im Gebiet der Gemeinde Hünstetten durchführen, insbesondere die Errichtung von Mehrzweckhallen, Sporthallen, Feuerwehrgerätehäusern oder Kindergärten.
3. Das Entwicklungs- und Erschließungsgebiet umfasst insbesondere entsprechend dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Lageplan
 - a) das Gebiet Gemarkung Görsroth und Kesselbach zwischen B 417 im Westen, der L 3274 im Norden, der Feldwegeparzelle Gemarkung Görsroth Flur 3, Flurstück 138/4, der Panoramastraße bis zur K 710, der K 710 folgend bis zum Feldweg Gemarkung Kesselbach, Flur 3, Flurstück 20/2, danach in Richtung Nordwesten in Fortführung der Feldwegeparzelle Flur 3, Flurstück 20/2 bis zur Nordgrenze des Grundstücks 23/4, danach die östliche Grenze des Grundstückes Gemarkung Kesselbach Flur 3, Flurstück 24 bis zur K 710, dann der K 710 folgend bis zur B 417 und
 - b) das Gebiet im Ortsteil Oberlibbach, Flur 1 - im Anschluss an die Bebauung des "Idsteiner Weges" und die Grundstücke in der Flur 3 - "Im

Steinstück", eingegrenzt durch die Feldwege Flurstücke 7 (teilweise), 12, 24, 25 (teilweise) und 28/2.

4. Zum Gegenstand des Eigenbetriebs gehören nicht die bauleitplanerischen Festsetzungen. Soweit sich die bauleitplanerischen Festsetzungen auf die in § 1, Ziffer 2, Unterabsatz 1 und Ziffer 4 bezeichneten Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen beziehen, trägt der Eigenbetrieb, auf eigene Rechnung, deren volle Kosten.
5. Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Eigenbetrieb für Entwicklungs- und Erschließungsgebiete Hünstetten.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 102.258,38 €.

§ 4

Leitung des Eigenbetriebes

1. Die Gemeindevertretung bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen Betriebsleiter und einen stellvertretenden Betriebsleiter.
2. Der Eigenbetrieb wird von dem Betriebsleiter selbstständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
3. Der Betriebsleiter hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse der Gemeindevertretung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.
4. Die Gemeindevertretung regelt die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Der Betriebsleiter vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Gemeinde in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Gemeindevertretung oder nach § 8 EigBGes der

Entscheidung des Gemeindevorstandes unterliegen. Er unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

2. Der Gemeindevorstand vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gemeindevertretung unterliegen. Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Rahmen des § 3 Abs. 2 EigBGes bedürfen der dort vorgeschriebenen Form.
3. Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind durch den Gemeindevorstand öffentlich bekannt zu geben.

§ 6

Betriebskommission

1. Der Betriebskommission gehören an:
 1. 7 Mitglieder der Gemeindevertretung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind.
 2. Kraft Amtes
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes als Vorsitzender,
 - b) zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von diesem zu benennen sind.
2. Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 7

Aufgaben der Betriebskommission

1. Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.
2. Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.
3. Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 - a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung;

- b) Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 - c) Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 15 % des Stammkapitals gemäß § 3 dieser Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt;
 - d) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Gemeindevertretung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 15.500,00 € nicht übersteigt;
 - e) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 - f) Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 - g) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen;
 - h) Zustimmung zu Verträgen, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
 - i) Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall; Stundungen, die über einen Zeitraum von 24 Monaten oder einen Höchstbetrag von 20.000,00 € hinausgehen; Stundungen, die über einen Zeitraum von 18 Monaten oder einen Höchstbetrag von 5.000,00 € hinausgehen bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes;
 - j) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ab einem Betrag von 5.000,00 € bis 20.000,00 €.
4. Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Gemeindevertretung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
 5. Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
 6. In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 8

Aufgaben des Gemeindevorstandes

1. Die Befugnisse des Gemeindevorstandes gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Er sorgt

dafür, dass die Verwaltung und die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen.

2. Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Gemeindevorstandes gelten auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 9

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung entscheidet unter Beachtung der §§ 127 und 127 a HGO über die Grundsätze, nach denen die Eigenbetriebe der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen. Sie ist zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes,
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform,
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes,
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife,
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 8 EigBGes,
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 EigBGes) gehören und deren Wert im Einzelfall 15.500,00 € übersteigt,
8. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ab einem Betrag über 20.000,00 €,
9. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes,
10. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen,
11. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten,
12. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen,
13. Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes,
14. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

§ 10
Kassen- und Kreditwirtschaft

Die Kassengeschäfte werden von der Gemeindekasse geführt. Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 12
Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 13
Jahresabschluss

1. Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 22 – 27 EigBGes und unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe (GVBl. 1989 I S. 162 –GVBl. II 331-24) in der jeweils gültigen Fassung aufzustellen, zu unterzeichnen und der Betriebskommission vorzulegen.

Insbesondere sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Erfolgsübersicht und der Anlagennachweis nach den Anlagen dieser Verordnung zu führen.

2. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.
3. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen in den in der Hauptsatzung der Gemeinde Hünstetten aufgeführten Bekanntmachungsblättern.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hünstetten, den 8. November 2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten

gez. Petri (Bürgermeister) D.S.

